

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 99/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 25. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Der Kläger hält die Frage, ob "die zuständigen Dienststellen der Sozialversicherung der DDR und deren Rechtsnachfolger gemäß § 23 Abs. 2 RVO an das Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nach § 64 RVO gebunden waren", für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die weit über den zu entscheidenden Einzelfall hinausreiche und zudem klärungsbedürftig und klärungsfähig sei. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger indes den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht schlüssig dargetan. Insbesondere hat er eine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung der formulierten Rechtsfrage lediglich behauptet, nicht aber im Einzelnen dargestellt. Zudem hat er die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargestellt. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a



Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66). Die Klärungsbedürftigkeit ist schließlich nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage nicht mehr geltendes Recht betrifft und nicht erkennbar wird, dass noch eine erhebliche - genau zu bezeichnende - Anzahl von Fällen nach diesen Vorschriften zu entscheiden sind (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Beschlüsse des Senats vom 15. September 1986 - 2 BU 104/86 -, vom 23. August 1996 - 2 BU 149/96 -, vom 26. Oktober 1998 - B 2 U 252/98 B - nachfolgend Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 2000 - 1 BvR 2198/98 - sowie vom 29. April 1999 - B 2 U 178/98 B - HVBG-Info 1999, 2943; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 61 und 187) oder dass die Rechtsfrage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 58; Beschlüsse des BSG vom 26. November 1996 - 3 BK 4/96 -, 31. März 1999 - B 7 AL 170/98 B - und 6. Mai 1999 - B 11 AL 209/98 B -).

- 4 Die vom Kläger formulierte Rechtsfrage betrifft die Anwendung der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung der DDR, die nach den vom LSG zitierten Bestimmungen des Einigungsvertrages nur bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft geblieben ist. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage hätte es daher einer eingehenden Darstellung bedurft, dass heute noch eine größere Anzahl von Fällen nach diesen Vorschriften zu entscheiden ist. Daran fehlt es jedenfalls.
- 5 Soweit der Kläger einen Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens rügt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Es kann dahinstehen, ob der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellte Antrag "von Amts wegen ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Verwaltungspraxis der ehemaligen DDR hinsichtlich der Bindung der zuständigen Dienststellen der Sozialversicherung an die ärztliche Feststellung zum Grad des Körperschadens in Folge von mehreren Arbeitsunfällen einzuholen", den Anforderungen an einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag genügt, und ob es sich insbesondere um einen, wie das LSG angenommen hat, unzulässigen Ausforschungsbeweis handelt. Denn der Kläger hat nicht dargestellt, dass das



angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dazu hätte der Kläger insbesondere darstellen müssen, dass das LSG zu einer ihm günstigeren Entscheidung hätte gelangen können, wenn es die in dem Antrag schlüssig behauptete Bindung der "zuständigen Dienststellen" an die "ärztliche Feststellung zum Grad des Körperschadens" als rechtliche Vorgabe angenommen hätte. Insoweit hätte sich der Kläger, wie die Beklagte zu Recht einwendet, insbesondere damit auseinander setzen müssen, dass bis zum 31. Dezember 1991 keineswegs nur eine ärztliche Beurteilung seines Körperschadens vorlag, sondern deren zwei, die aufgrund unterschiedlicher Beurteilung der Arbeitsunfallfolgen zu erheblich abweichenden Beurteilungen des unfallbedingten Körperschadens gelangt waren.

- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

